

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Abweichend von Anlage 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 BOKraft n.F. dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. des § 49 Abs. 4 PBefG und im gebündelten Bedarfsverkehr i. S. des § 50 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird zum 2. August 2021 wirksam.
- (3) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 882) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 882) wurde in Artikel 5 die Regelung des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Anlage 3a und 3b BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsformen Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG sowie der gebündelten Bedarfsverkehre nach § 50 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlagen 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und dem gebündelten Bedarfsverkehr droht im Bereich des Landratsamtes Erding der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zum einen wird der Flughafen München, welcher auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, auch durch gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt München sowie dem Landkreis München bedient. Zum anderen können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts gerne auch von gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen genutzt wird. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehre in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschilder kann in diesem Fall nicht mehr helfen. Zudem sind viele Mietwagenunternehmen, die den Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Flughafengelände oder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München haben, insbesondere in den Landkreisen München, Erding, Freising und der Landeshauptstadt München ansässig.

Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding und Freising mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines

Unterscheidungsmerkmals vereinbart. Die im Landkreis Erding ansässigen Mietwagenunternehmen und die gebündelten Bedarfsverkehrsunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem Unterscheidungskennzeichen „ED-“, gefolgt von vier Ziffern. In der Folge haben diese Ordnungsnummern 7 Zeichen. Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen und gebündelte Bedarfsverkehre.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsformen bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden**. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding*

einzulegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen unter der Adresse poststelle@lra-ed.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 30. Juni 2021
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Anmerkung:

Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 45 vom 7. Juli 2021 bekanntgemacht.